

rliehen werden sollten. Allein trotz der Verbote der Päpste und der tridentinischen Bestimmung hielt sich in vielen süddeutschen Domstiften das abschließliche Statut des Adels bis in unser Jahrhundert. — 2. Außer den Domcapiteln wurden auch die Bischümer selbst als „Stifte“ bezeichnet. Während nämlich zur Zeit der vita communis der Bischof Mitglied und Haupt des Domcapitels war und Bischof und Capitel ein gemeinsames Rechtsinstitut, die Cathedralkirche, Deten, trat in der Folgezeit eine Trennung zwischen Bischof und Capitel ein. Das bischöfliche Capitel wurde von den Capitelsgliedern geschieden, die Bischöfe selbst hörten auf, Mitglieder der Domcapitel zu sein, und nun wurde auch das Bischofthum ähnlich wie das Domcapitel, als „Stift“ bezeichnet, und zwar hießen die Erzbischümer „Erzstifte“ und die Bischümer „Hochstifte“. Die Bischöfe, welche die Träger der geistlichen Gewalt in den Sprengeln waren, erwarben vielfach für den Theil ihres Sprengels die Landeshoheit und wurden dadurch auch Träger der politischen Gewalt in den Hochstiften. Als Reichsfürsten mußten bei Hoftagen erscheinen und hatten im Reichsgerichte Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstentafel. Das Hauptkennzeichen des Reichsfürstentums war nach Fieder (Vom Reichsfürstenstande, Breslau 1861, S. 20) die Reichsunmittelbarkeit oder der prägnante Ausdruck derselben, die Bekrönung mit den Regalien (vgl. d. Art. Regalien) durch das Reich. Fast alle Bischöfe Deutschlands waren Reichsfürsten, nur einzelne nord- und westliche Bischöfe, z. B. die von Lübeck, Schwerin, Mecklenburg, Michelnburg, Ratzeburg und Rügen, empfingen zeitweilig die Investitur nicht vom Reich. Dagegen waren im 13. Jahrhundert nachgewiesenermaßen folgende Bischöfe zugleich Reichsfürsten: vor Allem die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier, und ihre Suffragane, nämlich Mainz mit den Bischöfen von Worms, Speyer, Straßburg, Konstanz, Brixen, Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Verden; Köln mit denen von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden; Trier mit denen von Metz, Toul und Verdun; ferner der Erzbischof von Salzburg und seine älteren Suffragane von Passau, Regensburg, Freising, Trient und Brixen; der Erzbischof von Bremen mit seinen Suffraganen von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg; der Erzbischof von Magdeburg und seine Suffragane von Merseburg, Meißen, Naumburg-Weißburg, Brandenburg und Havelberg, sowie der ehemalige Erzbischof von Bamberg; der Erzbischof von Bistanz mit seinen Suffraganen von Basel, Lausanne, Genève und Sitten und der zur französischen Erzdiözese Rheims gehörige Bischof von Kammerich. Zwischen Hochstift und Domstift blieben aber trotz der Scheidung mancher Beziehungen, namentlich hatten die Domstifte, die auch bis in unsern selbst Hochstifte genannt werden, auf die

Regierung der Hochstifte einen mächtigen politischen Einfluß. Die Domstifte waren die geborenen Stände auf den Territoriallandtagen und nahmen als solche auch in den nichtgeistlichen Territorien innerhalb der den Ständen gezogenen Grenzen an der Regierung des Landes theil. In den Hochstiften konnte sich dieser Einfluß um so mehr geltend machen, weil die Domstifte schon als kirchliche Senate an allen wichtigen Regierungshandlungen, namentlich was das Vermögen und den Besitzstand des Hochstiftes betraf, mitzuwirken hatten; so erschien auf dem Kurkölnner Landtag das Domstift vor den Herren, Ritters und Städten als status primarius, vertreten durch zwei gräfliche und zwei priesterliche Capitulare nebst dem Syndicus. Namentlich aber erlangten die Domstifte in den geistlichen Fürstbischümern während der Sedisvacanz die höchste Gewalt, indem außer der bischöflichen Jurisdiction auch die weltliche Regierung an das Domcapitel überging und alle Beamte und Lehensträger ihm den Eid der Treue leisten mußten. Deshalb wurden die Mitglieder des Hildesheimer Domstiftes in Bezug auf den ganzen Sprengel „Erb- und Grundherren“ genannt, weil das Domcapitel im Gegenfatz zur wechselnden Person des Bischofs das bleibende Element in der Regierung repräsentirte und der unveränderliche Träger der Staatsgewalt war. Das Kölner Domcapitel beanspruchte sogar, als beim Tode des Kaisers Joseph I. im J. 1711 der damalige Kölner Kurfürst Joseph Clemens sich in der Reichsacht befand, eine Stimme bei der Kaiserwahl (s. Schneider 179). Diesen ihren Einfluß auf die Regierung der Hochstifte wußten die Domstifte durch die sogen. Wahlcapitulationen zu mehren und zu sichern, indem sie sich vom zukünftigen Bischof gewisse eibliche Versprechungen und Zusicherungen von Rechten und Freiheiten machen ließen oder ihm Beschränkungen und Vorschriften in Bezug auf die geistliche und weltliche Regierung des Hochstiftes auferlegten. — Endlich wurden 3. auch die fundirten Klöster und deren Bewohner als „Stifte“ bezeichnet, nämlich die Klöster der Benedictiner und Cistercienser mit ihren weiblichen Abzweigungen, ferner die Klöster der Prämonstratenser und der regulirten Augustiner-Chorherren, sowie die Comtoreien und Halleen der Ritterorden, namentlich des Deutschherren- und des Johanniterordens. Auch bei den Klöstern war für den Stiftsnamen einerseits der ausgebehnte Grundbesitz, andererseits die selbständige, corporative Verfassung und die dadurch begründete weltliche oder politische Stellung des Instituts bestimmend, weshalb andere Klöster, wie die der Carthäuser, welche dem beschaulichen Leben sich widmeten, und namentlich die Klöster der Mendicanten (s. d. Art. Bettelorden) wie auch die Collegien der Jesuiten niemals Stifte genannt wurden. Viele klösterlichen Stifte wurden reichsunmittelbar und erlangten sogar die Landeshoheit in ihrem Territorium und den Reichsfürstenstand.